

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

AC Planergruppe
Burg 7a

25524 Itzehoe

per Mail an: post@ac-planergruppe.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Carl-Heinz Christiansen

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de
Fon 04661-28 39

21.11.2023

● **Stellungnahme zur Gemeinde Tating – “Solarpark Tating Osterende”**
13. Änderung des Flächennutzungsplans / Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 16 – Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Stepany,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

Der BUND SH sieht zurzeit Solar-Freiflächenanlagen kritisch, da die bisher genutzten Flächen zum größten Teil unversiegelte Flächen sind, nämlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der BUND SH fordert deshalb, Solar-Anlagen vorrangig auf Flächen zu installieren, die bereits versiegelt sind.

Im Gegensatz zu Solar-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und Dächern nehmen Freiflächenanlagen Bodenflächen in Anspruch und verändern damit Lebensräume und das Landschaftsbild. Erst einmal führen sie zu folgenden Konflikten:

- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche
- Barrierewirkung durch Zäune
- Verlust von Rast-, Nahrungs- und Bruthabitaten
- Technisierung der Landschaft

Die hieraus entstehende Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz müssen vermieden und minimiert werden.

Eine PV-Freiflächenanlage kann naturverträglich gestaltet werden, wenn gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden. Eine konsequent auf Naturverträglichkeit geplante PV-Freiflächenanlage kann:

- dem Biotopverbund dienen.
- Lebensräume schaffen.
- die Biodiversität erhöhen.
- bei der Bevölkerung eine positive Akzeptanz hervorrufen.

Zur 13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

3.1.3 Landschaftsrahmenplan Planungsraum I 2020

Laut Karte 1 des Landschaftsrahmenplans befindet sich der Plangeltungsbereich im „Wiesenvogelbrutgebiet“, sowie im „Küstenstreifen an der Nordsee mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“.

Der BUND SH lehnt PV-Freiflächenanlagen in landesweit bedeutsamen Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel und Brutgebiete ab.

Da die Ergebnisse der Untersuchungen zum Wiesenvogelbrutgebiet und der Bedeutung der Fläche als Nahrungs- und Rastgebiet noch nicht vorliegen, lehnt der BUND SH eine Errichtung einer PV-Freiflächenanlage an dieser Stelle zu diesem Zeitpunkt der Planung ab.

Zum Teil B: Text Vorentwurf vom 17.08.2023

1.3 Zulässige Grundfläche

Eine Grundflächenzahl GRZ ist noch nicht aufgeführt und soll erst im Laufe des Verfahrens ergänzt werden.

Um eine naturverträgliche Anlage zu gewährleisten, sollte der überbaute Anteil auf maximal 60 Prozent der Gesamtfläche festgesetzt werden. Ein Überschreiten ist nicht zuzulassen. Eine GRZ von 0,6 und darüber führt, z.B. im „Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende (EULE)“ direkt zum Ausschluss der Bewertung als naturverträgliche Solar-Freiflächenanlage.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

3 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

und 4.1 Maßnahmenfläche Solarfelder

Im Satz :“ ... *(kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, max. 2 x Mahd im Jahr, Mahd nicht vor dem 15. Juli und in Intervallen, Abräumen des Mahdguts mindestens in den ersten drei Jahren zur Aushagerung) als Extensivgrünland zu entwickeln.*“ ist der Teil „mindestens in den ersten drei Jahren“ zu streichen. Um die Flächen dauerhaft auszuhagern und die Flächen dauerhaft zu einer wertvollen Wiese zu entwickeln, muss das Mahdgut generell entfernt werden. Da es sich bei dem Standort um einen nährstoffreichen Marschboden handelt, dürfte dieser innerhalb von drei Jahren noch nicht ausgehagert sein. Ein Liegenlassen des Mahdguts auf der Mähfläche führt zu einem hohen Nährstoffeintrag und zu einer Verfilzung der Pflanzenschicht in Bodennähe, sodass die Saat der Blühpflanzen am Keimen gehindert wird. Als gutes Beispiel hierzu können die Straßenränder dienen, die in der Regel gemulcht werden und heute überwiegend nur noch Gräser aufweisen.

Für die Mahd sollten Balkenmäher eingesetzt werden, da diese insektenschonend mähen.

Abstand der Modulreihen:

Ein Abstand der Modulreihen von 2 Meter ist vollkommen unzureichend, da die Fläche zwischen den Reihen nur unzureichend besonnt wird. In Studien über die Biodiversität in Solarparks wurde festgestellt, dass bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Breite des

besonnten Streifens zur Mittagszeit ein wesentlicher Parameter für die Bewertung der Entwicklung der Biodiversität in der Anlage ist. Der besonnte Streifen sollte mindestens 2,5 Meter betragen. Die Berechnung des besonnten Streifens lässt sich u.a. unter diesem Link durchführen: www.wattmanufactur.de/dist/

Bei einer Höhe der Modulreihen von 3 Meter beträgt der für die Förderung der Biodiversität erforderliche Reihenabstand mindestens 4 Meter.

Eine Vergrößerung des Reihenabstandes vermeidet auch, dass die Modulflächen von oben wie eine Wasserfläche wirken. Eine Modulfläche, die wie eine Wasserfläche wirkt, kann Wasservögel, besonders in der Dämmerung und Nacht, dazu verleiten, dort zu landen. Dies kann bei den Vögeln zu Verletzungen und Tod führen. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen wird zwar als insgesamt gering eingeschätzt, unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen ist es jedoch nicht auszuschließen (Herden et al 2009).

Ein breiterer Reihenabstand erleichtert auch die Pflege des Bewuchses zwischen den Reihen, was bei einer Pflegedauer von 20 bis 30 Jahren erhebliche Betriebskostenvorteile mit sich bringt.

Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert (Herden et al 2009). Eine höhere Aufständigung ermöglicht auch einen späteren Mahdtermin, da die unterste Modulreihe nicht so schnell durch Aufwuchs verschattet wird. Auch bei einer Beweidung mit Schafen sollte die Mindesthöhe 80 cm betragen, da es sonst passieren kann, dass sich die Schafe an den Kanten den Rücken verletzen. Außerdem können sonst nur die Lämmer darunter durchlaufen und werden dabei vom Mutterschaf getrennt, was zu Unruhe und Hektik unter den Tieren führen kann (Lfl-Information, Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, 2019).

Weitere grundsätzliche Anregungen zur Gestaltung einer naturverträglichen und biodiversitätsfördernde Solar-Freiflächenanlage

Barrierewirkung durch Abzäunung

Generell muss der Bodenabstand der Umzäunung mindestens 20 cm betragen, um eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu gewährleisten.

Ein besseren Schutz, gegen unbefugtem Betreten und Vandalismus ist ein wasserführender Graben mit angrenzendem Erdwall, der als Knick bepflanzt wird. Der Erdwall wird mit dem Grabenaushub gestaltet.

Gleichzeitig ist die Graben-Wall-Kombination für Großtierarten überwindbar und evtl. werden auch aquatische Lebensräume geschaffen.

Anlage und Pflege der Flächen

Die Flächen sollten als extensives Grünland entwickelt und mit gebietsheimischer Regiosaat eingesät werden. Auf Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Dies sollte im Bebauungsplan festgeschrieben werden.

Schnittzeitpunkte und -häufigkeit sind den Standortverhältnissen anzupassen. Aus Rücksicht auf Brutgelege sollte der erste Schnitt nicht zu früh erfolgen. Um die Flächen

auszuhagern und die Flächen zu einer wertvollen Wiese zu entwickeln, muss das Mahdgut entfernt werden. Für die Mahd sollten Balkenmäher eingesetzt werden, da diese insektenschonend mähen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine extensive Beweidung erfolgen. Ausgeschlossen werden sollten ein Umbruch der Flächen, das Walzen sowie Maßnahmen zur Entwässerung der Flächen.

Die Artenvielfalt innerhalb der Anlage kann zusätzlich durch Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen u.ä.m. gesteigert werden.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Die notwendigen Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollten in Verbindung mit der Fläche der Solaranlage stehen und dem Biotopverbund dienen. Die Schaffung von Habitatstrukturen sollte als Ökopunkte angerechnet werden.

Monitoring und Effizienzkontrolle

Nach § 4c Satz 1 BauGB sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die von der Gemeinde geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben.

Rückbau

Nach § 9 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde im Bebauungsplan festsetzen, dass die zulässige Nutzung nur für eine bestimmte Zeitdauer zugestanden wird. Eine Rückbauverpflichtung erfolgt daraus aber nicht. Es ist zu empfehlen, eine Rückbauverpflichtung in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag zu verankern. Die Verpflichtung sollte explizit alle Einrichtungen (Zaun, Kabel, Fundamente etc.) umfassen. Zusätzlich kann auch die Absicherung über eine Bürgschaft oder Dienstbarkeit getroffen werden.

Akzeptanz:

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen zu gewährleisten, sollte die Öffentlichkeit frühzeitig informiert und beteiligt werden. Eine finanzielle Teilhabe der Bevölkerung ist anzustreben.

Wir bitten uns über den Beschluss in Kenntnis zu setzen und um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Carl-Heinz Christiansen
BUND Schleswig-Holstein